

In der Anlage 1 ist die überarbeitete Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen beigefügt. Die Satzung ist in Anlehnung an die vom Städte- und Gemeindebund NRW herausgegebene und mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW abgestimmte Mustersatzung erarbeitet worden.

Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW von 1992 stellt die Anhebung der Anliegeranteile dar. Eine Anhebung der Anliegeranteile wird vom Städte- und Gemeindebund aus haushaltsrechtlicher und beitragsrechtlicher Sicht für erforderlich gehalten.

Unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten müssen bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen insbesondere die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NRW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie § 76 Abs. 2 GO NRW berücksichtigt werden, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nord-rhein-Westfalen (OVG NRW) ist den Gemeinden bei der Bestimmung der Anliegeranteile grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet, jedoch gilt dabei die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen, insbesondere von den Gemeinden mit Haushalts-sicherungskonzept. Von diesen Gemeinden wird erwartet, dass die rechtlichen Möglichkeiten der Beitragserhebung voll ausgeschöpft werden.

Darüber hinaus wird in der einschlägigen Rechtsliteratur verstärkt die Auffassung vertreten, eine gleichmäßige Aufteilung der Kosten z.B. für Anliegerstraßen auf die Allgemeinheit wie auf die Anlieger (gemäß Mustersatzung 1992) sei mit dem Vorteilsprinzip nicht mehr vereinbar. Die Aufteilung müsse dem Vorteilsverhältnis entsprechen, so dass die Anliegeranteile zwingend höher liegen müssten. Die enthaltenen Anteilssätze der Anlieger in der Mustersatzung von 1992 waren als Mindestsätze zu verstehen. Die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes für NRW empfiehlt – anders als in der bisherigen Mustersatzung – keinen konkreten Anteilssatz, sondern zeigt bezüglich der Anteilssätze Spannbreiten auf.

Das die Vorteile, die die Erneuerung (ebenso wie die Verbesserung) einer Anliegerstraße bietet, für die Anlieger weit höher sind als für die Allgemeinheit dürfte wohl unbestritten sein. Eine Aufwandsverteilung zu gleichen Teilen wie bisher in der gemeindlichen Straßenbaubeitragssatzung führt damit zu einer „entgeltlosen Bereicherung“ der Anlieger auf Kosten der Allgemeinheit.

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes werden unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung und im Hinblick auf die Regelungen in anderen Bundesländern die in der Mustersatzung angegebenen Obergrenzen dem tatsächlich vermittelten Vorteil am ehesten gerecht; beispielsweise 80 % für Fahrbahnen und Gehwege in Anliegerstraßen, da gerade in Anliegerstraßen der Durchgangsverkehr eine verschwindend geringe Rolle spielt und Anliegerstraßen kaum eine

weitergehende Verkehrsfunktion, sondern vorrangig eine Erschließungsfunktion haben. Und auch in den anderen Straßenkategorien bietet eine beitragsfähige Maßnahme den Anliegern deutlich höhere Vorteile als von der bisherigen Mustersatzung (1992) zu Grunde gelegt wurde.

Die weit überwiegende Anzahl der oberbergischen Kommunen ist der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes gefolgt und hat die zulässigen Höchstsätze gemäß der Mustersatzung festgesetzt.

Neben der Änderung der Anliegeranteile wurden in der überarbeiteten Satzung Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung im Straßenbaubeitragsrecht vorgenommen. U.a. wurde in § 1 der Satzung der Anlagenbegriff neu gefasst und die §§ 6, 9 und 12 neu in die Satzung aufgenommen.

Die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung sowie die Neufassung der Satzung sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse gegenüber gestellt.

Beratungsverlauf:

FBL Manfred Schneider erläutert die Vorlage und zeigt einen Vergleich mit anderen Kommunen. Auf Anfrage von RM Udo Willi Seinsche erläutert er den Anlagebegriff.